Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBI. S. 185) sowie des § 90 Absatz 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBI. I S. 1696) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die Stadt Heidelberg erhebt in Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24, 24 a SGB VIII gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge sind für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 5. eines Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson erbracht wird.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Heidelberg vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der Anzahl der Kinder in der Familie und der wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und dem Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder, die mit ihnen im Haushalt leben.

 Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden gem. § 8 b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom Kostenbeitrag berücksichtigt.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen.
- (3) Werden mehrere Kinder der Kostenbeitragspflichtigen gleichzeitig in der Kindertagespflege oder bei einem anerkannten Träger der Jugendhilfe betreut, so wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Bei zwei betreuten Kinder aus einer Familie, ist für jedes Kind 75% des maßgeblichen Kostenbeitrages zu entrichten, bei 3 Kindern jeweils 50%, bei 4 Kindern jeweils 37,5%, bei 5 Kindern jeweils 30%, usw.

§ 4 Einkommensermittlung

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern der Stadt Heidelberg schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Erfolgen keinerlei Angaben zur Einkommensgruppe, werden Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
- (2) Das Kinder- und Jugendamt muss die Angaben zu den Einkommensverhältnissen prüfen können und deshalb in Einzelfällen geeignete Nachweise anfordern. Werden die Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, müssen Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben werden.
- (3) Relevant ist das Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen und der kindergeldberechtigten Kinder, die mit ihnen im Haushalt leben
- (4) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
 - bei nicht selbständiger Arbeit der steuerpflichtige Bruttojahresverdienst. Der Bruttojahresverdienst ist das steuerliche Bruttogehalt einschließlich aller tariflichen und außertariflichen Leistungs-, Sozial – und sonstigen Zulagen und Zuschlägen.
 - bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb, der Gewinn; liegt kein Steuerbescheid vor, ist Jahreseinkommen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.
 - bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten.
 - wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen.

Anlage 1 zur Drucksache: 0377/2009/BV

• alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld aller Kindergeldberechtigten, etwaige Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (5) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahrs. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
- (6) Die festgelegten Einkommensstufen gehen von einem Haushalt von einem oder beiden Elternteilen mit einem Kind aus. Von der Gesamtsumme des Jahreseinkommens darf für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind ein Betrag in Höhe von 4.000,-- € jährlich abgesetzt werden.
- (7) Änderungen in den der Persönlichen und/oder Einkommensverhältnissen, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrags sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass

Auf Antrag können die Kostenbeiträge vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
Heidelberg, den

Dr. Eckart W ü r z n e r (Oberbürgermeister)

Anlage zur Anlage 1 zur Drucksache: 0377/2009/BV

Kostenbeitragstabelle für Kinder bis 3 Jahre:

wöchentliche Betreuungs- zeit	5 bis einschl. 15 Std.		bis einschl. 25 Std.	bis einschl.	bis einschl. 35 Std.	bis einschl. 40 Std.	bis einschl. 45 Std.	über 45 Std.	Einkommens- Stufe	Einkommen Haushaltsge- meinschaft (Einkommensgruppe)
Zeit	15 Std.	20 3tu.	23 3td.	30 3tu.	33 3tu.	40 Stu.	45 3tu.			(Ellikollillelisgruppe)
Kindesalter	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3		Jahresbruttoeinkommen
Kostenbeitrag	0€	0 €	0€	0 €	0€	0 €	0 €	0 €	0	bis 21.300 €
	27 €	36 €	45 €	54€	63 €	72 €	81 €	90 €	1	bis 24.960 €
	54€	72 €	90 €	108 €	126 €	144 €	162 €	180 €	2	bis 37.260 €
	81 €	108€	135 €	162 €	189€	216€	243 €	270€	3	bis 49.560 €
	108€	144 €	180 €	216€	252 €	288 €	324 €	360 €	4	bis 61.860 €
	135 €	180 €	225€	270 €	315€	360 €	405€	450 €	5	Über 61.860 €

Kostenbeitragstabelle von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

wöchentliche Betreuungs- zeit	5 bis einschl. 15 Std.		bis einschl. 25 Std.			bis einschl. 40 Std.	bis einschl. 45 Std.	über 45 Std.	Einkommens- Gruppe	Einkommen Haushaltsge- meinschaft (Einkommensgruppe)
Kindesalter	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3		Jahresbruttoeinkommen
Kostenbeitrag	0€	0€	0€	0€	0€	0 €	0€	0 €	0	bis 21.300 €
	88 €	97 €	106 €	155€	164 €	214€	223 €	232 €	1	bis 24.960 €
	115€	133 €	151 €	209€	227€	286 €	304 €	322 €	2	bis 37.260 €
	142 €	169 €	196 €	263€	290 €	358 €	385 €	412 €	3	bis 49.560 €
	169€	205 €	241 €	317 €	353 €	430 €	466 €	502 €	4	bis 61.860 €
	196 €	241 €	286 €	371 €	416€	502 €	547€	592 €	5	Über 61.860 €